

## CDH-Statistik 2022: Zahlen – Daten – Fakten

Im regelmäßigen Abstand von zwei Jahren führt die IFH Köln GmbH in Zusammenarbeit mit der CDH die Erhebung und Auswertung der CDH-Statistik durch. Die Ergebnisse der Erhebung des Jahres 2022 liegen jetzt vor.

Dabei beziehen sich die Umsatz- und Ergebniszahlen sowie Kostenstrukturdaten auf die beiden Vorjahre 2020 und 2021.

Der Ergebnisbericht „Handelsvertreter in Deutschland – Zahlen – Daten

– Fakten 2022“ ist als PDF-Datei oder in gedruckter Form im Online-Shop der CDH-Wirtschaftsdienst GmbH zum Preis von 79,00 Euro inkl. 7% MwSt. – in gedruckter Form zzgl. Versandkosten – erhältlich.

## Initiative pro AGB-Recht wendet sich gegen den Beschluss der Justizministerkonferenz

Aufgrund der jüngsten Beschlüsse der Justizministerkonferenz hat sich die Initiative pro AGB-Recht, der die CDH von Beginn an angehört, neu aufgestellt. Hintergrund sind die fortlaufenden Be-

strebungen, das AGB-Recht im B2B-Bereich aufzuweichen. Hieraus erwächst aus Sicht der beteiligten Verbände die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass kleinere Unternehmen

und alleine tätige Selbstständige in Zukunft benachteiligt werden. Das Positionspapier der Initiative pro AGB-Recht mit allen beteiligten Verbänden finden sie auf der Internetseite der CDH.

## Änderungen bei der Handelsregisteranmeldung eines GmbH-Geschäftsführers

Wird eine GmbH neu gegründet oder findet ein Wechsel in der Geschäftsführung statt, ist die Anmeldung des (neuen) Geschäftsführers beim zuständigen Handelsregister erforderlich. Das Gesetz verlangt bei der Anmeldung gemäß § 8 Abs. 3 GmbHG und § 39 Abs. 3 GmbHG, die Abgabe der Versicherung, dass keine Bestel-lungshindernisse in der Person des Geschäftsführers vorliegen. Hierdurch soll die persönliche Eignung des Geschäftsführers sichergestellt werden.

Fehlerhafte Angaben bei Abgabe dieser Versicherung haben grundsätzlich zur Folge, dass die Anmeldung zum Handelsregister zunächst nicht erfolgt. Eine nachträgliche Korrektur ist zwar möglich, sie verzögert allerdings unnötig die erfolgreiche Eintragung ins Handelsregister. In diesem Jahr sind bereits mehrere Änderungen in Kraft getreten bzw. stehen dem-

nächst bevor, die zur Vermeidung von formalen Fehlern bei der Anmeldung beachtet werden sollten.

Die Versicherung, dass keine Bestel-lungshindernisse in der Person des Geschäftsführers vorliegen, umfasst häufig die nicht zwingend erforderliche Angabe, dass der neue Geschäftsführer nicht als Betreuer einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt. Bisher wurde hierzu auf § 1903 BGB verwiesen. Hierzu ist nunmehr auf § 1825 BGB zu verweisen, da der Regelungsgehalt des bisherigen § 1903 BGB durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in § 1825 BGB übertragen worden ist.

Außerdem musste bislang versichert werden, dass der Geschäftsführer u.a. keine Straftaten im Sinne des § 313 Umwandlungsgesetz begangen hat. Durch das am 1. März 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der

EU-Umwandlungsrichtlinie ist der bisherige § 313 Umwandlungsgesetz vollständig in den § 346 Umwandlungsgesetz überführt worden. Somit muss bei der Abgabe der Versicherung auf § 346 Umwandlungsgesetz verwiesen werden, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Noch einen weiteren Punkt gilt es spätestens ab 1. August 2023 zu beachten. Denn mit der Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie wurde § 6 Abs. 2 S. 3 GmbHG eingefügt. Hierdurch wird die Abgabe der Versicherung, dass der künftige Geschäftsführer keinem Berufsverbot unterliegt, auch auf bestehende Berufsverbote in der EU und dem EWR erweitert. Soweit noch nicht feststehen sollte, zu welchem genauen Zeitpunkt die Anmeldung zum Handelsregister eingereicht werden soll, ist zu empfehlen, die o.g. Versicherungen vorsorglich bereits in der erweiterten Form abzugeben.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires  
Am Weidendam 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99  
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de